

Stellungnahme des FB 32 zum Vorschlag der Fraktionen
DIE LINKE, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, AUB/SUB

Öffentliche Aufträge nur noch an nach DIN 77200 zertifizierte
Sicherheitsunternehmen zu vergeben

Grundsätzliches

Auch uns bereitet, die auffällige Verquickung zwischen Bewachungsunternehmen und deren Personal mit der rechten Szene, dem Rockermilieu sowie den „Gewalttätern Sport“ Sorge.

Die im Antrag beschriebene Vorgehensweise erscheint jedoch aus fachlicher Sicht nicht hinreichend geeignet, diesem **nicht nur Cottbus-spezifischen sondern bundesweiten** Problem zu begegnen.

Hierzu möchten wir nachfolgend sowohl die DIN 77200-1, den Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Zertifizierung privater Sicherheitsunternehmen“ (PG ZERTIS) der IMK als auch den aktuellen Stand der Gesetzgebung betrachten.

Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe "Zertifizierung privater Sicherheitsunternehmen"

- Ausgangspunkt zur Gründung der „PG ZERTIS“ war der Beschluss der 190. Sitzung der IMK am 27./28.05.2010.
- Diese legte den noch in Teilen zu betrachtenden [Abschlussbericht](#) am 09.08.2013 vor.
- Grundlage für die im Bericht vorgenommenen Betrachtungen war also der bis zum 09.08.2013 vorliegende Rechtsstand.

Rechtslage im Jahr 2010 (bis 30.11.2016)

- Qualifikationserfordernis nicht schlüssig geregelt:
Unternehmer: 80h-Unterrichtung/ Wachperson: ggf. Sachkunde
- Sachkunde in kritischen Bereichen teilweise nicht erforderlich
(Asylbewerberunterkünfte/Großveranstaltungen)
- Wachpersonen bei Kontrollen teilweise nicht identifizierbar bzw.
kontrollierbar (uneinheitlicher Ausweis, fehlender Bezug zu amtlichen
Identitätsdokumenten, keine Zuständigkeit bestimmter Behördengruppen)
- Personal und Unternehmen oft jahrelang nicht auf Zuverlässigkeit geprüft
- Qualifikationsnachweise teilweise nicht prüfbar bzw. gefälscht
- Uneinheitlicher Vollzug des Bewachungsrechts (z.B. in Bezug auf den Umfang
der Zuverlässigkeitsprüfung und die Information gegenüber Wachpersonen
und Bewachungsunternehmen – daraus resultierend lange Wartezeiten
betreffend die Zuverlässigkeitsprüfung)

Forderung nach einer Novelle des Bewachungsrechts

- Ausgehend von den vorgenannten Problemkreisen forderten Praktiker des Vollzuges seit langem eine Novellierung des Bewachungsrechts
- Durch dem Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht wurde im November 2014 die Einsetzung einer ad hoc-Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Bewachungsrechts eingesetzt, die die von der Innenministerkonferenz (IMK) mit Beschluss von Dezember 2013 vorgelegten Vorschläge zur Überarbeitung des § 34a GewO und der BewachV (u. a. Einführung einer regelmäßigen Zuverlässigkeitsprüfung, Ausweitung der erforderlichen Sachkundeprüfung auf weitere Tätigkeitsbereiche, Erhöhung der inhaltlichen Anforderungen an die Unterrichtung und Sachkundeprüfung) aber auch darüber hinausgehende Forderungen von Praktikern diskutieren sollte.
- In dieser AG war auch die Stadt Cottbus personell vertreten.
- Im Ergebnis wurde am 30.11.2015 das [Eckpunktepapier des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht](#) zur Überarbeitung des Bewachungsrechts veröffentlicht, das die Grundlage der Gesetzesnovelle vom 01.12.2016 bildete.

Ergebnis der Reform mit Stand 12/2016

- Qualifikationserfordernis angeglichen:
Auch der Unternehmer benötigt nun Sachkunde, inhaltliche Überarbeitung der Anforderungen
- Einführung eines Sprachniveaus betreffend die Unterrichtung
- Regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfungen eingeführt
- Sachkunde in weiteren kritischen Bereichen erforderlich:
(Asylbewerberunterkünfte/Großveranstaltungen) jedoch weiterhin Probleme insbesondere im Bereich der Gastronomie und bei der Umsetzung bezüglich der Großveranstaltungen
- Wachpersonen müssen nun einen Ausweis mit Bezug zu einem amtlichen Identitätsdokument mit sich führen bzw. tragen, Kontrollbefugnisse geregelt
- Uneinheitlicher Vollzug des Bewachungsrechts zumindest in Bezug auf die Erlaubniserteilung und den Umfang der Zuverlässigkeitsprüfung einheitlich und hinreichend bestimmt geregelt (u.a. durch zahlreiche Regeltatbestände)
- Einführung eines zentralen Bewacherregisters für 01/2019 fixiert

SYNOPSIS

DIN 77200-1/Bewachungsrecht Stand 11.10.2018

Nachstehend soll eine Gegenüberstellung der von der DIN 77200-1 getroffenen Anforderungen gegenüber dem aktuell geltenden Gewerberecht erfolgen.

ERGEBNIS

- Aus unserer Sicht enthält die DIN 77200-1 zahlreiche positive Aspekte, die jedoch bereits in weiten Teilen Eingang in das aktuelle Gewerberecht gefunden haben.
- Insbesondere Anforderungen betreffend die interne Organisation der Sicherheitsunternehmen und weitergehende Qualifizierungsanforderungen sowie Fragen des Qualitätsmanagements fanden unter Beachtung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit keinen Eingang in gesetzliche Normen
- Die DIN 77200-1 erwähnt an keiner Stelle die Worte: „Zuverlässigkeit“, „Rocker“, „rechtsextrem“, „Gewalttäter“ oder entsprechende Synonyme. Sie regelt stattdessen eher qualitative Anforderungen an die Betriebsorganisation.
- Aus praktischen Erfahrungen des Vollzuges ist festzustellen, dass bei durch die Stadt Cottbus in der Vergangenheit vorgenommenen Kontrollen auch bei zertifizierten Unternehmen nicht unerhebliche Verstöße gegen bewachungsrechtliche Vorschriften festzustellen waren.
- Sie bietet aus diesem Grund kein „Mehr“ an Schutz betreffend der angesprochenen Problematik.

Abschlussbericht der PG ZERTIS

Ausgehend von den zahlreichen (im Bezug auf die damalige Rechtslage) positiven Forderungen des Abschlussberichtes ist festzustellen, dass durch die Novelle des Bewachungsrechts vom 01.12.2016 die überwiegende Anzahl der benannten Probleme aufgelöst wurden.

Hierbei ist auch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Einführung des Nationalen Bewacherregisters mit einzubeziehen.

Dieses wird durch das Expertengremium „Bewacherregister“ beim BMWi begleitet, in dem auch die Stadt Cottbus wiederum personell vertreten ist.

Abschlussbericht der PG ZERTIS

Insbesondere wurden die Problemkreise:

3.2.2.2 Regelmäßige Zuverlässigkeitsprüfung und

3.2.2.3 Erfordernis und Aufstockung Unterrichtung/Sachkunde umgesetzt.

Normentechnisch nicht umgesetzt wurde jedoch der Problemkreis Zertifizierung ([vgl. Seiten 33-38 des Berichts](#))

Im Rahmen der vorgenannten Fundstelle werden verschiedene Varianten der verpflichtenden Anwendung der DIN 77200 in Bezug auf das Vergaberecht betrachtet. Hierbei ist insbesondere auf die Ausführungen auf Seite 38 des Berichts betreffend die Anwendung in Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu verweisen. Hier heißt es in der Bewertung:

Abschlussbericht der PG ZERTIS

„Bewertung:

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Hinweisen auf die Beachtung von Zertifikaten in Verwaltungsvorschriften für Vergabestellen möglich. **Dabei ist allerdings zu beachten, dass im konkreten Vergabeverfahren nicht allein die Vorlage eines Zertifikates, z. B. nach DIN 77200, gefordert werden kann.** Vielmehr müssen daneben die konkreten Anforderungen und Kriterien, welche dem Zertifikat zugrunde liegen, in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sein, um etwaige ausländische Anbieter nicht zu benachteiligen. Diese Vorgabe resultiert aus einem EuGH-Urteil vom 10. Mai 2012 (Rs. C-368/10), das den Nachweis von Umweltgütezeichen thematisiert. Vor diesem Hintergrund wäre bei einer Bezugnahme auf geforderte Zertifizierungen in Verwaltungsvorschriften die Einbindung entsprechender Hinweise an die Vergabestellen zu empfehlen.“

Umsetzungsvorschlag

Ausgehend von der bestehenden Problematik der bundesweiten Unterwanderung des Sicherheitsgewerbes mit Personen aus den Bereichen „Rocker“, „Rechtsextremisten“, „Gewalttäter Sport“ sollte zunächst ein konsequenter Vollzug der bestehenden und gerade im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Normen erfolgen. Dies setzt im Übrigen hinreichende Personalressourcen voraus.

Um im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen eine Beteiligung „problematischer“ Sicherheitsunternehmen einzudämmen, sollten die positiven Anforderungen der DIN 77200-1, die bewachungsrechtlich nicht geregelt sind, direkt in den Leistungsbeschreibungen benannt werden. Hierdurch werden die vorgenannten vergaberechtlichen Probleme ausgeschlossen und insbesondere verhindert, dass zuverlässige und gut organisierte örtliche Sicherheitsunternehmen in eine Zertifizierung gezwungen werden.

Unabhängig von dieser „lokalen“ Verfahrensweise wird die Erhöhung der Sicherheitsstandards auch auf Bundesebene weiter vorangetrieben. In einem Eigenständigen Gesetz sollen zukünftig Sicherheitsstandards für das private Sicherheitsgewerbe geregelt werden (vgl. [Zeilen 5962-5965 des Koalitionsvertrages](#) vom 07.02.2018 – Entwurfsfassung).

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Stadt Cottbus
Fachbereich 32
Servicebereich Gewerbeangelegenheiten
René Land
Karl-Marx-Str. 67
03044 Cottbus
Tel.: 0355-6122840
rene.land@cottbus.de